

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 350/13 B

L 21 R 1135/11 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 9 RA 3799/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2014 durch den
Richter G a s s e r als Vorsitzenden, den Richter K a l t e n s t e i n und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 20. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 20.6.2013.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat sie Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 5.12.2013 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil sie den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 - "1. die verfassungswidrige Gleichbehandlung von Kinderlosen und Kindererziehern (Frauen) im Rentenrecht,
 2. menschenwürdiges Existenzminimum für Frauen mit Kindern im Rentenrecht,
 3. additiver Grundrechtseingriff (oder Unterlassen) im Rentenrecht,"
 - "4. Abschließend ergibt sich noch eine weitere Rechtsfrage zur Vorgehensweise im Zusammenhang mit den vorgenommenen Kürzungen bei der akademischen Ausbildungszeiten:... Lässt das BSG im Wege des Ermessens eine Anrechnung von Ausbildungszeiten als Härteausgleich...zu,...".
- 7 Hierzu trägt die Klägerin umfänglich ihre eigenen Vorstellungen zur - vermeintlichen - Verfassungswidrigkeit des Rentensystems vor (vgl S 1 bis 8 der Beschwerdebegründung): Die systemische Gleichbehandlung von Frauen mit Kindern gegenüber kinderlosen Frauen verstoße ge-



gen Art 3 Abs 1 und Art 6 GG; die Rentenhöhe von Frauen, die Kinder erzogen hätten, widerspreche dem menschenwürdigen Existenzminimum aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 GG; unter Berücksichtigung der zusätzlich unterschiedslosen Kürzung von Ausbildungszeiten bei der Rentenberechnung liege ein "additiver Grundrechtseingriff" vor. Sie behauptet, dass weder das BSG noch das BVerfG über diese Fragen entschieden hätten.

- 8 Es kann schon dahingestellt bleiben, ob es sich hierbei um aus sich heraus verständliche, abstrakte Rechtsfragen handelt. Zudem kann auch offenbleiben, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Fragen unter Berücksichtigung der von ihr zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend dargelegt hat.
- 9 Denn es fehlt in jeder Hinsicht an ausreichendem Vortrag zur Klärungsfähigkeit dieser Fragen im angestrebten Revisionsverfahren. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie im zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin in ihrem Sinn hätte ausfallen müssen. Dies lässt sich aber anhand der Beschwerdebegründung nicht ansatzweise überprüfen.
- 10 Der Beschwerdebegründung lässt sich noch nicht einmal entnehmen, über welchen Streitgegenstand das LSG entschieden und mit welcher Begründung es den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch abgelehnt hat (*zu diesem Darlegungserfordernis vgl. BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - juris RdNr 5*). Daher bleibt bei allen aufgeworfenen Fragen unklar, ob in einem späteren Revisionsverfahren über sie überhaupt zu entscheiden wäre.
- 11 Der Eindruck von - nicht auf ihren Einzelfall bezogenen - allgemein geäußerten rechtspolitischen Vorstellungen zur Verfassungswidrigkeit des Rentensystems wird dadurch unterstrichen, dass die Klägerin Vorschläge zum Rentenrecht unterbreitet, ohne dass klar wird, ob und inwieweit die Klägerin beschwert sein könnte. Dies zeigt sich daran, wenn sie die Forderung aufstellt, die Rentenbeiträge Kinderloser zu erhöhen bzw deren Renten zu kürzen (*S 1 f der Beschwerdebegründung*), an der Forderung nach einer Mindestgrundsicherung durch den Rentenversicherungsträger (*S 5 f der Beschwerdebegründung*) und an dem Vorwurf eines "Unterlassen(s)" im Rentenrecht, da der Gesetzgeber die von der Klägerin als "additiven Grundrechtseingriff" bezeichneten "Eingriffe in ihre grundrechtlich geschützten Bereiche" bislang nicht beseitigt habe (*S 6 f der Beschwerdebegründung*).
- 12 Mithin ist dem Senat eine Überprüfung, ob es auf die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ankommen könnte, mangels unzureichenden Vortrags verwehrt.



- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)